

Was muss ich wann beantragen?

VOR DER GEBURT

☐ Nach der Feststellung der Schwangerschaft:

- ✓ Mitteilung über bestehende Schwangerschaft an die*den Vorgesetzte*n sowie die Personalabteilung
- ✓ Dokument, welches Schwangerschaft belegt (Kopie Mutterpass, Bescheinigung des Arztes o.ä.)

☐ Mutterschutz:

6 Wochen vor der Geburt, 8 Wochen nach der Geburt

- ✓ Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der berechneten Entbindung und endet acht Wochen danach. Während der Schutzfrist besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld, dieser ist spätestens acht Wochen vor der berechneten Geburt zu beantragen.
- ✓ **Keine Beantragung nötig, erfolgt automatisch**
- ✓ Während dieser Zeit können finanzielle Leistungen (Mutterschaftsgeld der Krankenkassen, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, Mutterschutzlohn) beansprucht werden, **die allerdings mit dem Elterngeld verrechnet werden**. Das bedeutet für den Elterngeldbezug zum Beispiel: **Man kann nicht Elterngeld und Mutterschaftsgeld gleichzeitig beziehen.**

☐ Mutterschaftsgeld :

Spätestens sieben Wochen vor der Geburt

Mutterschaftsgeld ist die Entgeldersatzleistung während der Schutzfrist vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag bezahlt. Auf welche Leistung Sie Anspruch haben, richtet sich nach dem Beschäftigungsverhältnis und der Art der Krankenversicherung:

- Mitglieder einer **gesetzlichen Krankenkasse** mit Krankengeldanspruch erhalten pro Tag 13€ Mutterschaftsgeld von der **Krankenkasse** plus **Arbeitgeberzuschuss** in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt
 - Beschäftigte, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. über **Familienkasse** oder **privat Versicherte**) erhalten Mutterschaftsgeld von einmalig 210€ durch das **Bundesversicherungsamt** plus **Arbeitgeberzuschuss** in Höhe der Differenz zwischen 13€ und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt
- Merkblatt: <http://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html>

□ **Elternzeit :**

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn

- ✓ Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn bei dem*der Arbeitgeber*in beantragt sein. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss verbindlich festgelegt werden, für welchen Zeitraum die Elternzeit genommen wird.

Sollten Sie sich noch nicht genau festlegen, wie lang Ihre Elternzeit andauern wird, weil sie z.B. noch keinen Kita-Platz haben, so besteht die Möglichkeit, 6 Monate VOR ABLAUF der Elternzeit einen Verlängerungsantrag zu stellen. Die Elternzeit zu verkürzen und früher in den Job zurück zu kehren, erweist sich als schwieriger.

Da für **Mütter** in der Regel bis acht Wochen nach der Geburt der Mutterschutz gilt, beginnt für sie die Elternzeit erst danach. Mütter müssen demnach ihren Antrag auf Elternzeit spätestens eine Woche nach der Geburt bei ihrem Arbeitgeber einreichen.

ACHTUNG: Die Mutterschutzzeit (nach der Geburt) wird auf die Elternzeit angerechnet, wenn sie direkt im Anschluss folgt. Gleiches gilt auch, wenn zwischen Mutterschutz und Elternzeit Urlaub genommen wird. Siehe auch:

§ 15 Absatz 2 (BEEG):

"(...) Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet."

Und genauer:

§ 16 Absatz 1 (BEEG):

"(...) Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.

Die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Elternzeit, die mit der Zustimmung des Arbeitgebers noch bis zum 8. Geburtstag des Kindes genommen werden kann, muss acht Wochen vor ihrem Beginn verbindlich festgelegt werden

- ✓ Bei Ihrer*Ihrem Arbeitgeber*in beantragen
- ✓ Die Elternzeit beträgt höchstens 3 Jahre für jedes Kind

TEILZEITARBEIT WÄHREND DER ELTERNZEIT:

Während der Elternzeit ist Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich. Wer eine Teilzeitbeschäftigung ausüben möchte, sollte sich von der Elterngeldstelle wegen der möglichen Auswirkungen des Einkommens auf die Höhe des Elterngeldes beraten lassen.

NACH DER GEBURT

☐ **Geburtsurkunde :** **Eine Woche nach der Geburt**

- ✓ Die Geburtsurkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. Zwei Exemplare können bei Ihnen bleiben, eines ist für die Beantragung des Elterngeldes und eines für die Beantragung des Kindergeldes gedacht.
- ✓ Erhalten Sie beim **zuständigen Standesamt**
Weitere Informationen (für die Stadt Kassel):
<http://www.serviceportal-kassel.de/cms05/dienstleistungen/073229/index.html>

☐ **Elterngeld :** **Spätestens drei Monate nach der Geburt**

- ✓ Der Antrag auf Elterngeld wird nach der Geburt des Kindes an die zuständige Elterngeldstelle geschickt. Erst dann liegen die für die Antragstellung notwendige Geburtsbescheinigung mit dem Verwendungszweck "für Elterngeld" vor, die Sie zusammen mit der Geburtsurkunde beim Standesamt erhalten. Elterngeld kann innerhalb der ersten vierzehn Lebensmonate eines Kindes beantragt werden
- ✓ Elterngeld wird **rückwirkend nur drei Monate** bezahlt. Deshalb sollten Sie es gleich nach der Geburt Ihres Babys beantragen.
- ✓ Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für 2 Monate (Mindestbezug) und höchstens für 12 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.
- ✓ Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches das betreuende Elternteil vor der Geburt hatte. Unberücksichtigt bleiben dabei Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist.
Elterngeldrechner: <https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>
- ✓ **Man kann nicht Elterngeld und Mutterschaftsgeld gleichzeitig beziehen. Finanzielle Leistungen aus dem Mutterschutz werden mit dem Elterngeld verrechnet.**

Amt für Versorgung und Soziales
Mündener Straße 4, **34123 Kassel**
Tel.: 0561/2099 - 0, Fax: 0561/2099240,
E-Mail: info@havs-kas.hessen.de

- ✓ **Vordrucke:** <http://www.familienatlas.de/geld/finanzielle-hilfen/elterngeld>

ELTERNGELD PLUS:

Das ElterngeldPlus macht es Müttern und Vätern leichter, Elterngeld und Teilzeitarbeit zu kombinieren. Eltern können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern. Ein Elterngeldmonat =

zwei ElterngeldPlus-Monate. Eltern können zwischen Elterngeld und Elterngeld Plus wählen oder beides kombinieren. Beantragt wird das ElterngeldPlus genauso wie das Elterngeld. Das ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten.

Entscheiden Mütter und Väter sich, zeitgleich mit ihrem*ihrer Partner*in in Teilzeit zu gehen – für vier Monate lang parallel und zwischen 25 bis 30 Wochenstunden – erhalten sie mit dem Partnerschaftsbonus vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.

Kindergeld : **Möglichst schnell**

- ✓ Nicht zu lange warten sollten Sie auch mit dem Antrag auf Kindergeld: Es wird rückwirkend nur für ein halbes Jahr gezahlt. Den Antrag müssen Sie bei der Familienkasse oder bei der Agentur für Arbeit stellen.

Beschäftigte müssen den Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit stellen. Informationen dazu finden Sie hier: <https://web.arbeitsagentur.de/opal/kgo-antraggeburt-ui/auswahl>

Studierende müssen den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse oder bei der Agentur für Arbeit stellen. Das Formular und weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie im Internet unter <http://www.kindergeld.org/familienkassen/hessen/kassel.html>

Familienkasse Kassel

Dresdener Straße 1
34125 Kassel

Oder **Bundeszentralamt für Steuern:**

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kindergeldberechtigte/kindergeldberechtigte_node.html

Anmeldung Krankenkasse: Spätestens zwei Monate nach der Geburt

- ✓ Ihr Baby ist von der ersten Minute an automatisch krankenversichert. Sie können es ohne Hektik in den **zwei Monaten nach der Geburt schriftlich anmelden**, manche Krankenkassen verlangen eine Kopie der Geburtsurkunde für den Antrag. Sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, ist die Familienversicherung für Ihr Kind kostenlos. Privat Versicherte müssen Beiträge für ihr Kind zahlen, allerdings ist keine Gesundheitsprüfung vor Aufnahme des Kindes nötig. Ist ein Elternteil privat versichert und der andere gesetzlich, kann das Kind nicht kostenlos gesetzlich mitversichert werden, wenn der privat Versicherte das höhere Einkommen (mehr als 3.375 Euro im Monat) hat. In diesem Fall muss ebenfalls die private Versicherung das Kind aufnehmen.

- Mitteilung an die Personalabteilung sowie den*die Vorgesetzte*n
- Eintragung evt. Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte (BHF Kassel)
- Termin mit der*dem Vorgesetzte* über Wiedereinstieg/Rückkehr

Kündigungsschutz

- ✓ **Während** der Schwangerschaft und in den ersten **4 Monaten nach** der Entbindung besteht Kündigungsschutz.

Wer hat Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz § 15

Junge Eltern, **sowohl Väter wie Mütter**, können während der dreijährigen Elternzeit ihre Erwerbstätigkeit ganz aussetzen oder bis zu 30 Wochenstunden in Teilzeit arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht für sie ein Anspruch auf Teilzeitarbeit, **wenn dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und sie mehr als sechs Monate im Unternehmen tätig sind**.

Sie müssen dem*der Arbeitgeber*in **sieben Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit** ihren Wunsch schriftlich mitteilen.

Tip: Eltern sollten ihren Teilzeitwunsch möglichst früh dem Arbeitgeber mitteilen, bevor er evtl. bereits eine Ersatzkraft befristet eingestellt hat. Denn dann kann er nach Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes den Teilzeitwunsch berechtigt ablehnen.

Wichtig: Nach Ablauf der Elternzeit haben Eltern einen Anspruch, auf ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. **Hatten sie ihre Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, haben sie nach dem Ende der Elternzeit das Recht auf ihre frühere Arbeitszeit.**

Der Teilzeitananspruch gilt ebenso, wenn Eltern nur zwei Jahre Elternzeit nach der Geburt ihres Kindes nehmen und das dritte Jahr – vorausgesetzt der Arbeitgeber stimmt zu – für eine spätere Zeit, längstens bis das Kind acht Jahre alt wird, aufsparen. Sie können dann zum Beispiel im Jahr der Einschulung ihr drittes Elternzeitjahr nachholen und Teilzeit arbeiten.

Nach dem Pflegezeitgesetz § 3

Pflegepersonen die einen (im Sinne des Pflegegesetzes) pflegebedürftigen Angehörigen versorgen, können bis zu sechs Monaten eine Jobpause einlegen oder ihre Arbeitszeit verkürzen. Auch hier ist die Voraussetzung, dass der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte hat.

Wichtig: Pflegepersonen steht dieses Anrecht ohne Wartezeit bereits vom ersten Beschäftigungstag an zu. Pflegepersonen müssen die beabsichtigte Reduzierung oder Auszeit spätestens 10 Tage vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Der Arbeitgeber darf diesen Antrag nur aus „dringenden betrieblichen Gründen“ ablehnen.

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG):

Alle Beschäftigten, die mehr als sechs Monate **in einem Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten** (ohne Azubis) **tätig sind, haben das Recht, ihre Tätigkeit zu reduzieren** und in Teilzeit zu arbeiten. Der Arbeitgeber kann ihren Wunsch nur ablehnen, wenn die Arbeitszeitverkürzung „die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht“, wie es im Gesetz steht. Die Ablehnungsgründe für den Arbeitgeber können auch durch einen Tarifvertrag festgelegt werden, auf den sich dann auch nicht tarifgebundene Arbeitnehmer*innen im Geltungsbereich des Tarifvertrages berufen können. Im Konfliktfall muss das Arbeitsgericht entscheiden.

Grundsätzlich gilt: Der*die Arbeitnehmer*in muss seinen Teilzeitwunsch drei Monate vor dem geplanten Beginn der*dem Arbeitgeber*in mitteilen. Dann hat der*die Arbeitgeber*in mit dem*der Arbeitnehmer*in zu erörtern, ob und wie die Verringerung der Arbeitszeit möglich ist. Spätestens einen

Monat vor dem gewünschten Beginn der Teilzeittätigkeit muss der*die Arbeitgeber*in dem*der Arbeitnehmer*in seine Entscheidung schriftlich mitteilen. Versäumt er die fristgerechte Mitteilung, dann verringert sich die Arbeitszeit für den*die Arbeitnehmer*in wie von diesem gewünscht.

Wichtig: Der*die Teilzeitarbeitnehmer*in hat aber **keinen Rechtsanspruch später seine Arbeitszeit wieder zu verlängern oder in die Vollarbeitszeit zurückkehren**. Allerdings muss ihn der*die Arbeitgeber*in bei der Besetzung entsprechender Arbeitsplätze, die frei werden, bevorzugt berücksichtigen.

(Quelle: <http://www.familienratgeber-nrw.de/index.php?id=3386>)

Siehe auch:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a263-teilzeit-alles-was-recht-ist.pdf?__blob=publicationFile

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre*Ihren Sachbearbeiter*in in der Personalabteilung oder an
den

Family Welcome Service der Universität Kassel

familywelcomeservice@uni-kassel.de

☎ 0561-804 2813